

26.

Geschehen Detmold am Landtage den 12ten Juli 1849.

Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Feldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nachdem eine Reclamation des Abgeordneten Meyer, daß er in Erwiderung der Erläuterungen einiger Mitglieder der Amnestiecommission etwa nur gesagt habe: ihm sei es völlig gleichgültig, ob Hans oder Kunz amnestirt werde, es komme ihm nur auf Feststellung gewisser Principien der Amnestie an; indeß schiene die Begründung seines Antrags mehreren Mitgliedern der Commission nicht zu gefallen — als richtig anerkannt war — wurde im übrigen das Protocoll der vorigen Sitzung genehmigt und sodann vom Schriftführer König, was eingegangen, bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 10. Juli c., die Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publicationspatents vom 16. Aug. 1836 betr.;

2) ein Nachtrag des Erbpächters Kampe und Genossen zu Berten zu ihrer Petition, Contribution betr.;

3) eine Vorstellung des Leibzüchters Strohsiek und seines Sohnes Herman zu Pivitsheide, wegen Holzerceß;

4) Petition der Eingefessenen der Bauerschaft Pivitsheide, Vogtei Heiden, Erlassung von persönlichen Diensten betr., erstere eingesandt an den Präsidenten des Landtags, letztere übergeben vom Abgeordneten Tappe;

5) zwei selbstständige Anträge des Abgeordneten Hildebrand und Klocke, die Anwendung der §§. 18. 23 und 28 betr., also lautend:

„Zwei Anträge

der Abgeordneten Hildebrand und Klocke,

die Anwendung der §§. 18, 23 und 28
der Geschäftsordnung betreffend.

I. Der Schlußsatz im §. 23 der Geschäftsordnung: Dem Referenten gebührt vor der Abstimmung noch einmal das Wort; ist in der Versammlung einige Male und resp. gestern

1) auch

1) auch auf Vertreter von Minoritätsgutachten und

2) auf den Fall der zweiten Lesung angewandt. Und da es nun unerlässlich ist, hierüber eine Entscheidung eintreten zu lassen — da aber denn die Sache anbetreffend

ad 1 kein Grund vorliegt, dem im §. 18 der G. D. nur behandelten Minoritätsgutachten auch ein solches im höchsten Grade exceptionelles Vorrecht einzuräumen, und da namentlich nach unserer Geschäftsordnung, sowie sowie sie jetzt besteht, von diesem exceptionellen Vorrecht nicht für mehrere Referenten und nicht von einer, sonst denn doch unerlässlichen, Rangordnung unter solchen die Rede ist; und da

ad 2 dieses exceptionelle Vorrecht zu Gunsten des Commissionsgutachtens in zweiter Lesung, wo gar nicht einmal von einem Bericht wieder die Rede ist, nicht wiederum eintreten und die Debatte etwa nur resultatlos machen darf; so beantragen wir: der Landtag wolle hierüber sich entscheiden und dahin sich aussprechen:

ad 1 das exceptionelle Recht auf das Wort noch einmal nach dem Schlusse der Debatte ist für Vertreter von Minoritätsgutachten in der G. D. nicht gegeben;

ad 2 ein nochmaliges Eintreten dieses Vorrechts in zweiter Lesung, wo kein neuer Bericht wieder vorliegt, findet nicht Statt.

II. Da auch mehrfach die Bestimmung des §. 28 der Geschäftsordnung: Nachdem die Discussion geschlossen, wird zur Abstimmung geschritten; durch immer dem noch zwischengeschobene Anträge u. dergleichen verdrängt worden ist; so beantragen wir gleichfalls: der Landtag wolle auch hierüber entscheidend dahin sich aussprechen, daß die discutirten Gegenstände ohne anderweitige Unterbrechung immer zur Abstimmung zu bringen sind, nachdem die Discussion geschlossen.

Detmold, den 12. Juli 1849.

Hildebrand. F. A. Klocke."

Als sodann zur zweiten Lesung des Jagdgesetzes geschritten werden sollte, wiederholte Abgeordneter König den präjudiciellen Antrag, das zu erlassende Gesetz, wie es auch aus der Berathung hervorgehen möge, ausdrücklich als ein provisorisches zu bezeichnen.

An der Debatte theilnahmen sich die Abgeordneten Hausmann, Hildebrand und Tappe für sofortige Erledigung dieses Antrags; der Abgeordnete Hausmann beantragte jedoch, die Bemerkung wegen des Provisorii am Schlusse hinzuzufügen.

Gegen sofortige Beschlussfassung sprachen die Abgeordneten v. Stietencron und Petri II., weil ein Gesetz nicht als provisorisch bezeichnet werden könne, ehe man es votirt habe.

Es wurde jedoch beschlossen, schon jetzt über den Königschen Antrag abzu-

abzustimmen, und ferner: die Bemerkung in die Einleitung des Gesetzes aufzunehmen.

Abgeordneter Hildebrand beantragte hierauf die Abstimmung darüber, ob der von ihm und Petri II. eingebrachte Antrag im Princip zu verwerfen sei.

Die Abgeordneten Hausmann und Leizmann traten gegen die Zulässigkeit dieses Antrages auf, der Entwurf der Abgeordneten Hildebrand und Petri II. sei nicht geschäftsordnungsmäßig eingebracht, der Landtag als solcher kenne ihn also gar nicht; solle er in Berathung genommen werden, so müsse heute wieder die zweite Lesung ausgesetzt werden.

Die Abgeordneten Hildebrand und Petri II. bemerkten dagegen, es müsse jedenfalls über das dem Gesetze zu Grunde zu legende Princip abgestimmt werden; gegen die Discussion des Entwurfs hätten gestern einige Mitglieder nur deshalb gestimmt, weil sie in der Meinung gestanden, die Abstimmung beziehe sich nur darauf, ob gestern habe der Entwurf berathen werden sollen; gestatte man nicht einmal die Abstimmung über das Princip, so würden sie wiederum gezwungen sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Es wurde jedoch die Frage, ob die Abstimmung nach dem Hildebrand'schen Antrage noch zulässig sei, per majora verneint.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und beantragte der Abgeordnete Hausmann, die §§. 1 — 5 incl. ohne Debatte und unverändert nach erster Lesung anzunehmen.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte, die §§. 1 — 4 incl. zu streichen, eventuell im §. 1 die Worte „ohne Entschädigung“ zu streichen, weil er es der Ehre des Landtags zuwider halte, daß derselbe einen Raub mit so bestimmten Worten gesetzlich ausspreche.

Abgeordneter Hausmann entgegnete hierauf, der letztere Antrag sei völlig unzulässig, da er ein Gesetz als ungültig anfechte, welches von der Nationalversammlung für ganz Deutschland geschaffen und in unserem Lande bereits Gesetzeskraft erlangt habe, er beantrage, den Antrag als unzulässig und hochverrätherisch zu verwerfen.

Abgeordneter v. Stietencron erwiderte, in dieser Weise sei der Antrag nicht aufzufassen; er habe nur die Streichung der Worte beantragt, aber noch nicht, daß eine Entschädigung stattfinden solle.

Nachdem noch der Abgeordnete Leizmann sich gegen die Ausdrucksweise des Abgeordneten v. Stietencron in dieser Versammlung und gegen die Vertreter der ganzen deutschen Nation entschieden verwahrt hatte, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Abgeordneter König stellte noch den Antrag, den v. Stietencron'schen Antrag einfach als unzulässig zu verwerfen, welchem Antrage der Abgeordnete Hausmann beitrug.

§. 1 bis 15 wurde hierauf ohne Debatte angenommen.

Gegen die Abstimmung über den Königschen Antrag protestirte der Abgeordnete v. Stietencron, weil nach der Geschäftsordnung über jeden Antrag abgestimmt werden müsse, derselbe also nur in dieser Abstimmung verworfen werden könne.

Dagegen erklärten sich die Abgeordneten Leizmann und Meyer, denn aus demselben Grunde müsse auch über den Antrag, einen Antrag, welcher Gesetze in Frage stelle, deren Anfechtung nicht zur Competenz des Landtags gehöre, abgestimmt werden und zwar, da er präjudiciell sei, zunächst.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, machte darauf aufmerksam, daß in der Abstimmung über den Königschen Antrag zugleich eine Principienfrage, ein Präjudiz für künftige Fälle liege, er glaube der Antrag könne nur als selbstständiger zur Abstimmung kommen.

Abgeordneter König zog hierauf den früheren Antrag zurück und beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem hierauf noch Abgeordneter Petri II. erklärt hatte, Abgeordneter v. Stietencron sei formell zu seinem Antrage berechtigt gewesen — wurde der Uebergang zur Tagesordnung mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen, womit der Antrag, den v. Stietencronschen Antrag für unzulässig zu erklären beseitigt war.

Zu §. 6 beantragte sodann Abgeordneter Hausmann als Berichterstatter der Commission, den bei erster Lesung verworfenen Verbesserungsantrag für den 2ten und 3ten Absatz anzunehmen.

Abgeordneter Stückmann beantragte den Zusatz: „Fuchseisen oder andere gefährliche Fallen dürfen jedoch nur an solchen Stellen angebracht werden, wo dieselben nicht gefahrbringend sind;“ zog jedoch den Antrag bei der Abstimmung zurück, da er bereits in einem späteren §. berücksichtigt sei.

Abgeordneter Tappe beantragte, das Erschießen von Hunden und andern nützlichen Thieren in den Jagdrevieren ausdrücklich zu verbieten, der Vorsitzende und Herr Regierungsrath Feldman machten jedoch darauf aufmerksam, daß dieß im §. 14 bereits geschehen sei.

Abgeordneter Tenge behielt sich seinen Antrag zu den §§. 6. 7. 8 und 9 für den Fall bevor, daß zu diesen die Anträge der Commission nicht angenommen werden sollten.

Abgeordneter Petri I. beantragte, in dem Verbesserungsantrage der Commission die Worte „innerhalb seines Hofraums“ u. s. w. bis „Wildparks“ zu streichen.

§. 6 nach erster Lesung wurde hierauf sowie der Verbesserungs- jetzt Zusatz-Antrag der Commission vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Petri I. per majora angenommen, letzterer aber per majora verworfen.

Zu

Zu S. 7 nach erster Lesung beantragte der Berichterstatter der Commission, den Verbesserungsantrag, hinter den Worten „Ausnahmsweise ist jedoch denjenigen Grundeigenthümern, welche“ die folgenden bis zu „die Ausübung der Jagd“ zu streichen und dafür zu setzen:

„vom Walde eingeschlossene oder daran grenzende Grundstücke besitzen“ —

sowie den Zusatzantrag:

„bei einem Flächenraume von 1200 Schffl. kann jeder Interessent gegen Lösung eines Jagdscheins zu 15 Sgr. an der Ausübung der Jagd Theil nehmen.“

Abgeordneter Stückmann beantragte 200 Schffl. statt 300 Schffl. zu setzen.

Abgeordneter Schierenberg beantragte, für S. 7 mit Ausnahme des letzten Absatzes und für S. 8, nachdem dieselben gestrichen, zu setzen:

„die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren ist jedem Grundeigenthümer auf eigenem Grund und Boden gestattet, wenn er einen von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellenden auf die Dauer eines Jahres gültigen Waffenschein einlöst, wofür 10 Sgr. an die Gemeindecasse zu zahlen sind.“

Das Jagdrecht muß persönlich ausgeübt werden. Nur wer eine zusammenhängende Fläche von mindestens 50 Schffl. besitzt ist befugt, zur Ausübung der Jagd Begleiter mit sich zu nehmen oder sein Recht an einen Andern zu übertragen, und zwar in beiden Fällen nur unter Genehmigung der Behörde.

Die Zahl der mitzunehmenden Begleiter darf nicht 4 übersteigen, ist im Waffenschein zu bemerken, und für jeden derselben sind 10 Sgr. in die Gemeindecasse zu zahlen.

Uebrigens bleibt es den Besitzern kleinerer Grundstücke gestattet, die Jagd auf denselben gemeinschaftlich verwalten zu lassen oder zu verpachten, wenn die Gesamtfläche mindestens 1000 Schffl. beträgt. Die desfalligen Anordnungen bedürfen der Genehmigung und stehen unter Obergewalt der Verwaltungsbehörde des Bezirks.“

Für diesen Antrag wurde die namentliche Abstimmung verlangt und genügend unterstützt.

Abgeordneter Meyer beantragte, den Schlußabsatz zu streichen und dafür zu setzen:

„der Schluß der niedern Jagd findet am 1. Febr., die Eröffnung am 1. Sept. statt. Der letztere Termin kann jedoch durch die Gemeindebehörden verlängert werden, sofern es durch die Verspätung der Ernte nothwendig wird.“

Für

Für den Schierenberg'schen Antrag stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten :

Schierenberg, Bunte, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Petri I.; dagegen mit Nein die Abgeordneten :

Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Klocke, Schütz, Tenge, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand;

Derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen verworfen.

Von den übrigen Anträgen wurde dann nur der §. nach erster Lesung mit dem Verbesserungs- und dem Zusatz-Antrage der Commission angenommen.

Zu §. 8 beantragte die Commission, den in erster Lesung verworfenen 1sten Absatz des Entwurfs anzunehmen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Commission beantragte ferner, im zweiten Absatz hinter „Bescheinigung“ ein Punktum zu setzen, die Worte „für welche sie 1 Rthl. zur Gemeindecasse zu zahlen haben“ zu streichen und dafür zu setzen :

„die in die Ortsgemeindecasse dafür zu zahlende Gebühr beträgt bei einer Fläche von 300 Schffl. und darunter 15 Sgr. und steigt von da mit 5 Sgr. für je 100 Schffl. bis zum höchsten Satze von 3 Rthl.“

Abgeordneter Hagemann stellte den Verbesserungsantrag hierzu, die Steigung des Preises durch einen höchsten Satz nicht zu beschränken.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte für jeden Jagdschein den Preis ein für allemal auf 5 Sgr. festzusetzen.

Abgeordneter Petri I. beantragte, wegen der möglichen Gefährlichkeit die Bestimmung wegen Uebertragung des Scheins an Andere zu streichen.

Es wurde jedoch der Absatz so angenommen, wie er nach dem Verbesserungsantrage der Commission lauten würde, alle übrigen Anträge aber verworfen.

Zu Absatz 3 wurden mehrere die Zahl der Begleiter beschränkende Anträge gestellt.

Die Abgeordneten Meyer, v. Stietencron und Tenge erklärten sich gegen jede Beschränkung.

Der Absatz wurde nach der Fassung in erster Lesung angenommen, nachdem die Verbesserungsanträge zurückgenommen waren mit Ausnahme des vom Abgeordneten Klocke wieder aufgenommenen Hausmann'schen Antrags, bei einer Fläche von 300 Schffl. die Zahl der Begleiter auf 6 zu beschränken, der jedoch nach Annahme der Fassung in erster Lesung nicht zur Abstimmung gelangte.

Zu §. 9. wiederholte der Abgeordnete Hausmann den Verbesserungsantrag

antrag des Commissionsberichts zu der № 2 des Entwurfs als Zusatzantrag.

Abgeordneter Meyer wie früher dagegen und beantrage er die namentliche Abstimmung, welcher Antrag genügend unterstützt wurde.

Abgeordneter Tenge beantragte, in № 2 nach erster Lesung für „Jagd=Excesse“ das Wort „Wildddiebstahl“ zu setzen.

Für den Antrag der Commission stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

Derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Tenge wurde per majora verworfen.

Zu §. 10 beantragte der Abgeordnete Meyer, den Satz: „Insbesondere 2c.“ wegen der vielen daraus entstehenden Belästigungen zu streichen.

Abgeordneter Petri I. beantragte, den letzten Satz zu streichen, da er durch die Worte „das unvorsichtige Tragen 2c.“ genügend ersetzt werde.

Der §. wurde jedoch, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, nach Verwerfung jener Anträge, angenommen, nur ist zur Redaction noch zu bemerken, daß das Legen von Fallen 2c., welche Menschen gefährlich werden könnten, überall zu verbieten sei.

§. 11 wurde ohne Debatte angenommen.

§. 12 wurde nach Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Oberbracht, den letzten Absatz zu streichen, angenommen.

Zu §. 13 beantragte die Commission wiederholt die Annahme ihres Zusatzes, das Strafregulativ betreffend.

Die Abgeordneten Echterling, Tenge und Tappe wiederholten ihre bei erster Lesung gestellten Verbesserungsanträge.

Abgeordneter Meyer beantragte ad d. des Commissionszusatzantrages 2 Rthl. statt 5 Rthl. zu setzen.

Die Abstimmung ergab hierauf, daß der §. nach erster Lesung mit dem Zusatzantrage der Commission, nach Verwerfung der übrigen Verbesserungsanträge, angenommen wurde, mit Ausnahme der Sätze unter b) wo schon bei erster Lesung statt 3 Rthl. 1 Rthl. angenommen war, und ad d. wo heute nach dem Meyerschen Antrage statt 5 Rthl. 2 Rthl. angenommen wurde.

Die §. 14. 15 und 16 nach erster Lesung wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen, nachdem der Abgeordnete Petri I. seinen Antrag, den
§. 15

§. 15 des Entwurfs wegen der Bestimmungen im §. 7 rücksichtlich der Verpachtungen auf die Bemerkungen der Commissionsmitglieder Hausmann und König, die Commission habe diese Bestimmungen für selbstverständlich und überflüssig gehalten, zurückgezogen hatte.

Sodann beantragten die Abgeordneten Petri II., Hildebrand und v. Stietencron die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz und bemerkten, daß sie ein Separatvotum zu den Acten geben würden.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde genügend unterstützt, und stimmten für das Jagdgesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Rulemann, Stückmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer —
bagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Hildebrand —

Dasselbe war also mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Hildebrand gab sodann folgendes Separatvotum zu Protocoll:

„Einer Bekämpfung des dem Gesetze zu Grunde liegenden und von mir für unrichtig geachteten Principis habe ich bei den einzelnen Positionen nur darum mich enthalten, weil ich eine längere Verzögerung dieser Jagdgesetz-Verhandlungen nicht wollte.“

Abgeordneter Tappe trat demselben mit der Bemerkung bei, daß er aus diesem Grunde auch nur für das ganze Gesetz gestimmt habe.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

- 1) Vorläufiger Bericht der Verfassungs-Commission;
- 2) Berathung der heute eingereichten selbstständigen Anträge der Abgeordneten Hildebrand und Klocke;
- 3) Bericht der Petitions-Commission.

Schluß der heutigen Sitzung 1³/₄ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

E. König.

Ulrich.
